

https://farid.ps/articles/trump_threatening_to_nuke_tehran/de.html

Trump droht mit Atomangriff auf Teheran

Auf Social Media, wo diplomatische Zurückhaltung zunehmend unter dem Druck von Unmittelbarkeit und Sichtbarkeit erodiert, tragen die Worte eines Staatsoberhaupts nicht nur symbolisches, sondern auch rechtliches und strategisches Gewicht. Eine kürzliche Aussage von Präsident Donald J. Trump auf seinem verifizierten Social-Media-Konto verdeutlicht diese Realität eindrucksvoll:

„Iran hätte die ‚Vereinbarung‘ unterzeichnen sollen, die ich ihnen aufgetragen habe. Welch eine Schande und Verschwendug von Menschenleben. Einfach gesagt: IRAN DARF KEINE ATOMWAFFE HABEN. Ich habe es immer wieder gesagt! Alle sollten Teheran sofort evakuieren!“

— Donald J. Trump (@realDonaldTrump)

Diese Aussage, abgegeben von einem amtierenden Präsidenten der Vereinigten Staaten – der gemäß US-Recht die alleinige Befugnis als Oberbefehlshaber über die Streitkräfte, einschließlich nuklearer Kapazitäten, besitzt – ist nicht bloß Rhetorik. Sie **stellt eine Drohung mit Gewaltanwendung** gegen einen anderen souveränen Staat dar. Dadurch wirft sie erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Völkerrecht auf, insbesondere **Artikel 2(4) der Charta der Vereinten Nationen**, der besagt:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder in einer anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.“

I. Rechtliche Autorität des Sprechers: Der US-Präsident als militärischer Oberbefehlshaber

Präsident Trump, bekannt dafür, die Grenzen zwischen persönlicher und offizieller Kommunikation zu verwischen, **spricht als oberster Exekutiv- und Militärbefehlshaber** der Vereinigten Staaten. Zu seinen Befugnissen gehören: - **Anordnung militärischer Operationen ohne Zustimmung des Kongresses** gemäß der War Powers Resolution - **Alleinige Befugnis, den Einsatz von Atomwaffen anzurufen**, wie durch die langjährige US-Militärdoktrin bestätigt

Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten eine öffentliche Erklärung abgibt, die zur **sofortigen Evakuierung einer Hauptstadt** aufruft – in diesem Fall Teheran –, muss die Welt dies nicht als leere Spekulation, sondern als **potenzielles Signal für eine unmittelbar bevorstehende militärische Aktion** verstehen, die möglicherweise Massenvernichtungswaffen umfasst.

II. Der rechtliche Standard: Was stellt eine „Drohung mit Gewalt“ dar?

Nach Ansicht des **Internationalen Gerichtshofs (ICJ)** und zahlreicher akademischer Interpretationen liegt eine *Drohung mit Gewalt* vor, wenn ein Staat die Absicht erklärt, Gewalt **bedingt oder unbedingt** anzuwenden, wodurch ein erpresserischer Druck auf einen anderen Staat ausgeübt wird, sein Verhalten zu ändern. Beispielsweise stellte der ICJ in seinem *Beratenden Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Drohung oder Anwendung von Atomwaffen (1996)* fest:

„Die Begriffe ‚Drohung‘ und ‚Anwendung‘ von Gewalt... stehen zusammen in dem Sinne, dass, wenn die Anwendung von Gewalt in einem bestimmten Fall unrechtmäßig ist... die Drohung, solche Gewalt anzuwenden, ebenfalls unrechtmäßig ist.“

Präsident Trumps Aussage ist in diesem Licht keine abstrakte Drohung. Sie **identifiziert ein spezifisches Ziel (Teheran)**, eine spezifische Beschwerde (Irans nukleare Ambitionen) und gibt eine Warnung heraus, die **massive zivile Schäden** impliziert („alle sollten sofort evakuieren“). In Verbindung mit der bekannten Befugnis des Präsidenten, einen Atomschlag zu initiieren, wird dies zu einer **glaubwürdigen Drohung mit Gewalt**, die an eine **Kriegserklärung** grenzt.

III. Nukleare Implikationen: Umfang und Sprache der Evakuierungswarnung

Das alarmierendste Element des Tweets liegt in seinem letzten Satz:

„Alle sollten Teheran sofort evakuieren!“

Dies ist **keine lokalisierte oder strategische militärische Drohung**. Es ist eine umfassende Warnung, die **katastrophale Konsequenzen** für die gesamte Hauptstadt andeutet – Heimat von über 8 Millionen Zivilisten. Der Umfang einer solchen Drohung – insbesondere in Verbindung mit dem erklärten Ziel, die nukleare Proliferation zu verhindern – deutet stark auf die **mögliche Nutzung von Atomwaffen** hin. Ein konventioneller Angriff würde wahrscheinlich keine Evakuierung der gesamten Stadt erforderlich machen. Ein **nuklearer Angriff hingegen schon**.

Die Tatsache, dass diese Aussage ohne unmittelbare öffentliche iranische Provokation oder militärische Bewegung erfolgte, verstärkt ihren einseitigen und erpresserischen Charakter. Dies ist eine deutliche Abweichung von den Normen einer verhältnismäßigen und defensiven militärischen Haltung, wie sie in **Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen** festgelegt sind, der Selbstverteidigung nur als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff erlaubt.

IV. Präzedenzfall und gefährliche Erosion von Normen

Dieser Vorfall spiegelt eine breitere Erosion diplomatischer und rechtlicher Beschränkungen im digitalen Zeitalter wider. Staatsoberhäupter nutzen zunehmend persönliche oder informelle Plattformen, um **offizielle Drohungen** auszusprechen, ohne traditionelle staatliche oder diplomatische Verfahren zu durchlaufen.

Trump hat bereits zuvor über Twitter aggressive Drohungen ausgesprochen, unter anderem gegen Nordkorea („Feuer und Zorn“) und Iran („wie es nur wenige in der Geschichte je erlebt haben“). Doch **diese jüngste Aussage hebt die Drohung von theatralischer Übertreibung auf strategische Signalisierung**. Sie **zielt auf Zivilisten ab**, impliziert die **Nutzung von Massenvernichtungswaffen** und **fordert sofortige Unterwerfung** unter der Drohung massiver Gewalt.

Fazit: Ein Verstoß gegen Artikel 2(4) und ein schwerwiegender Präzedenzfall

Der betreffende Tweet – abgegeben vom amtierenden Präsidenten der Vereinigten Staaten, Oberbefehlshaber der weltweit größten Streitkräfte – stellt einen **klaren Verstoß gegen Artikel 2(4) der Charta der Vereinten Nationen** dar. Er **bedroht die territoriale Unversehrtheit** des Iran, deutet die Nutzung von **nuklearer Gewalt** an und stellt **Millionen von Zivilisten unter die Bedrohung unmittelbarer Schäden**.

Die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und Rechtsgelehrte dürfen solche Aussagen nicht als trivial oder rhetorisch abtun. Ungeprüft gelassen, setzt dies einen gefährlichen Präzedenzfall: dass **digitale Kriegserklärungen** – verhüllt in der Sprache von Tweets – außerhalb der Grenzen internationaler Rechenschaftspflicht existieren können.